

Sondersatzung der Gemeinde Owschlag
über die Merkmale der endgültigen Herstellung
der Straße Achtert Dörp
(Sondersatzung Achtert Dörp)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVBl. 2006 S. 28). hat die Gemeindevertretung Owschlag am 24. Mai 2006 folgende Sondersatzung Achtert Dörp beschlossen:

§1

Die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind in § 9 der Satzung der Gemeinde Owschlag über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.05.2002 (Erschließungsbeitragssatzung) geregelt. Abweichungen von dieser Regelung sind gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Erschließungsbeitragssatzung im Einzelfall durch Sondersatzung möglich. Dementsprechend wird in Abweichung von § 9 Abs. 1 S. 2 lit. der Erschließungsbeitragssatzung für den entlang der Bahntrasse gelegenen Teilbereich der Straße Achtert Dörp, der keine Entwässerungsanlage besitzt, auf Entwässerungsanlagen als Merkmal der endgültigen Herstellung verzichtet. Aufgrund der topografischen Situation ist das Vorhandensein von Entwässerungsanlagen in dem Teilbereich des Straße Achtert Dörp entlang der Bahntrasse verzichtbar, Im Übrigen finden die Regelungen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Owschlag, den 24. Mai 2006

gez. Steffen
Bürgermeister